



An das  
Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung I/8 Nationalparks, Natur- und Artenschutz  
Mag. Valerie Zacherl-Draxler  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

Ergeht auch per E-Mail an: [valerie.zacherl-draxler@bmlfuw.gv.at](mailto:valerie.zacherl-draxler@bmlfuw.gv.at)

Wien, 09. Februar 2016

**Erste vorläufige Stellungnahme  
des Umweltdachverbandes und der im Nationalparks Austria-Beirat vertretenen  
Organisationen BirdLife Österreich, Forum Wissenschaft & Umwelt, Naturfreunde  
Österreich, Österreichischer Alpenverein sowie WWF Österreich  
zum Entwurf der Österreichischen Nationalpark-Strategie 2020+**

Sehr geehrte Frau Mag.<sup>a</sup> Zacherl-Draxler,

im Jahr 2010 wurde die erste Österreichische Nationalpark-Strategie mit einem 5-Jahres-Horizont verabschiedet. Der nun ausgelaufenen Strategie ging ein Abstimmungsprozess zwischen Bund, Ländern, Nationalparks und Naturschutz-NGOs voraus. Wie bereits bei der Entwicklung der 1. Nationalpark-Strategie, ist es auch jetzt zu begrüßen, dass unterschiedliche Stakeholder in den Erstellungsprozess der Nationalpark Strategie 2020+ eingebunden werden. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Erarbeitung der Nationalpark-Strategie 2020+ Stellung beziehen zu dürfen, wobei wir nicht unerwähnt lassen möchten, dass der dafür gewählte Zeitraum sehr knapp bemessen ist und diese Stellungnahme daher als erste vorläufige Stellungnahme zu bezeichnen ist.

Der Verein Nationalparks Austria gab im Jahr 2013 eine Evaluierung der österreichischen Nationalparks bei EUROPARC Deutschland und dem Institut für ländliche Strukturforchung in Auftrag, im Zuge

derer die vier zentralen Handlungsfelder von Nationalparks – Naturraummanagement und Biodiversität, Öffentlichkeitsarbeit und Bildung, Forschung sowie Organisation und Betrieb – eingehend untersucht wurden.<sup>1</sup> Einige wesentliche Resultate des von den Nationalparks beauftragten Evaluierungsberichtes wurden im Entwurf der Nationalpark-Strategie 2020+ bereits berücksichtigt – andere wiederum noch nicht. Im Sinne einer zielführenden Evaluierung möchten wir im Rahmen dieser Stellungnahme u.a. auf diese **bis dato noch nicht behandelten, wesentlichen Ergebnisse der Evaluierung** hinweisen.

Die Stellungnahme des Umweldachverbandes und der oben angeführten Organisationen (i.d.F. kurz „die NGO's“) setzt sich einerseits aus **inhaltlichen Rückmeldungen** zu den Handlungsfeldern des Entwurfsdokumentes zusammen sowie andererseits aus **Kommentaren zu formalen Punkten**, die wir als unumgänglich erachten. Wir bitten um Berücksichtigung folgender Anmerkungen, Forderungen und Ergänzungen für die Fertigstellung der Nationalpark-Strategie 2020+.

## Präambel zur Stellungnahme

Grundsätzlich bedingt die Neuauflage einer Strategie die **kritische Auseinandersetzung mit der vorangegangenen Vision** bzw. den vorangegangenen Zielen. Der derzeit vorliegende Entwurf stellt jedoch teilweise sogar eine wörtliche Fortschreibung der alten Vision dar, woraus zu schlussfolgern ist, dass der entscheidende Zwischenschritt einer kritischen Reflexion der I. Nationalpark-Strategie wohl nicht stattgefunden hat. Wir fordern aufgrund der Zeitknappheit zwar keinen vollständigen Neustart für den vorliegenden Entwurf, möchten jedoch stark anraten, sich im Sinne einer **systematischen Vorgangsweise** nochmals eingehend damit auseinanderzusetzen, inwieweit die Ziele der I. Nationalpark-Strategie erreicht wurden bzw. unerreicht blieben.

Betonen möchten wir auch, dass der Evaluierungsbericht von EUROPARC (2015) nicht als Evaluierung der I. Nationalpark-Strategie gelten kann, sondern eine umfassende Analyse von Stärken und Schwächen des aktuellen Nationalparkbetriebes in Österreich darstellt und sich daraus ergebende, dringende Handlungsfelder aufzeigt.

Die Nationalpark-Strategie 2020+ soll nicht als Forderungskatalog für einzelne Nationalparks verstanden werden, sondern hat viel mehr die **gemeinsame, einheitliche, zielgerichtete und effektive Weiterentwicklung aller Nationalparks in Österreich zum Ziel**. Sie soll für die Zukunft der Nationalparks in Österreich eine **klare und unmissverständliche Richtung** vorgeben: Voraussetzung dafür ist die Definition von messbaren Zielen und Maßnahmen sowie die Festlegung von Indikatoren. Bedingung für den Erfolg der Strategie ist eine konkrete Einigung, wer für die Erreichung welcher Zielsetzungen in welchem Zeitrahmen zuständig ist. In diesen Punkten mangelt es der Strategie im derzeitigen Entwurf noch an Klarheit und konsistentem Aufbau.

Eine Herausforderung, mit der Nationalparks in Österreich immer wieder konfrontiert sind, ist die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung im Naturschutz. Eine **Bundesrahmengesetzgebung für Nationalparks** könnte insbesondere im Nationalparkrecht die Verankerung einheitlicher Standards in unterschiedlichen Managementbereichen erwirken und wird daher von den NGO's als **Kernforderung** der Nationalpark-Strategie 2020+ erachtet. Viele Problemfelder, die durch die Evaluierung der einzelnen Parks zu Tage getreten sind und auch in der vorliegenden Stellungnahme behandelt werden, wären durch ein übergreifendes, gesetzliches Regelwerk verhältnismäßig einfach lösbar. Die Forderung nach einer Rahmengesetzgebung für Nationalparks besteht seitens der NGO's bereits seit Jahren. Nun bestätigen auch die Resultate der vom Verein Nationalparks Austria selbst in Auftrag gegebenen Evaluierungsstudie diesen **Ruf nach der Handlungsnotwendigkeit für die Einrichtung eines**

---

<sup>1</sup> EUROPARC Deutschland e.V. und Institut für Ländliche Strukturforchung (2015). Gesamtbericht über die Evaluierung der Nationalparks in Österreich. Berlin.

**Nationalpark-Rahmengesetzes.** Die Festlegung eines klaren Prozedere, wie dieses langfristige Ziel erreicht werden kann, muss als integraler Bestandteil in die Strategie 2020+ aufgenommen werden.

Weitere Forderungen, die aus Sicht der NGO's in die Nationalpark-Strategie 2020+ Eingang finden sollten, sind:

- rechtlich verbindliche Managementpläne in allen Nationalparks
- einheitliches Zonierungssystem in allen Nationalparks
- rechtliche Verankerung des Prozessschutzes auf 75% der Fläche und Festlegung von Fristen zur Zielerreichung für säumige Nationalparks
- gesicherte Finanzierungsmöglichkeiten und Valorisierung der Budgets sowie bundeseinheitliche Förderpolitik
- effiziente Verwaltungsstrukturen und die Hebung von Synergiepotentialen
- starke Maßnahmen zur Bewahrung der Schutzgüter und Reduktion der Störungen.

Die Nationalpark-Strategie 2020+ sollte auf all diese Herausforderungen in angemessener Weise eingehen und einen kompakten Katalog an Zielen und Maßnahmen sowie Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung darlegen. In einigen Punkten gelingt dies bereits gut – in anderen, jedoch sehr entscheidenden, besteht noch Ergänzungsbedarf. Nachfolgend werden die aus Sicht der NGO's wesentlichsten Kritikpunkte ausgeführt.

## 1. Ad Handlungsfeld „Rahmenbedingungen“

Die folgenden Themen beziehen sich sowohl auf rechtliche als auch auf organisatorische Rahmenbedingungen.

### 1.1. Rechtliche Verbindlichkeiten als Ziel formulieren

Als wesentlicher Kritikpunkt der derzeitigen rechtlichen Situation wird der Mangel an rechtlichen Verbindlichkeiten – auf den bereits im Evaluierungsbericht von EUROPARC Deutschland (2015) hingewiesen wurde – gesehen. Insbesondere was das Ziel „75% Prozessschutz-Flächen nach spätestens 30 Jahren“ betrifft, hat der Nationalpark Hohe Tauern diese Frist in den Bundesländern Kärnten und Salzburg bereits überschritten. **Rechtliche Verbindlichkeiten** müssen im Sinne der Umsetzbarkeit der Vision in der Nationalpark-Strategie 2020+ **als Ziel formuliert** werden.

Die stellungnehmenden Organisationen fordern dies

- insbesondere für die Erstellung von Managementplänen (**Ziel 7**) sowie
- für die Erreichung von 75% Prozessschutzflächen nach spätestens 30 Jahren (**Ziel 1**).

### 1.2. Bundesrahmengesetzgebung für Nationalparks

Die Evaluierung der Nationalparks zeigt, dass in Österreich grundlegende einheitliche Instrumente für die Umsetzung wesentlicher Nationalpark-Zielsetzungen fehlen. Rechtliche Rahmenbedingungen, die **bundesweite Standards** festlegen, sind zur langfristigen Sicherung der Schutzgüter dringend erforderlich.

Nutzungsbezogene Gesetzesmaterien sollen den Nationalpark-Zielen nicht entgegenstehen und daher mit ihnen harmonisiert werden. Dies wurde auch in der Nationalpark-Strategie berücksichtigt und mit der Formulierung „Materiengesetze wurden auf die Berücksichtigung der Nationalparkziele überprüft und daraus resultierende notwendige Anpassungen initiiert“ in **Ziel 9** berücksichtigt.

Die stellungnehmenden Organisationen fordern

- langfristig die **Einführung einer Nationalpark-Rahmengesetzgebung**, welche internationale Vereinbarungen (CBD, EU, ...) und Empfehlungen (IUCN,...) berücksichtigt (Integration in **Ziel 9**)
- die **Initiierung eines Planungsprozesses mit klaren Meilensteinen** bis zum Jahr 2020, an dessen Ende die Realisierung der o.g. Rahmengesetzgebung steht (**Ziel 9**)
- die **klare Benennung jener Materiengesetze** in **Ziel 9**, in denen eine notwendige Anpassung initiiert werden soll, z.B. Jagdrecht, Forstrecht, Wasserrecht, Raumplanung, etc.

### 1.3. Parteienstellung für die Nationalparkverwaltungen

Ein weiterer Punkt, der im Handlungsfeld „Rahmenbedingungen“ des Entwurfs zur Nationalpark-Strategie 2020+ herausgearbeitet wurde, ist die **Stärkung der Stellung der Nationalparkverwaltung als eigenständige Rechtsperson (Ziel 9)** in öffentlich rechtlichen Verfahren, die den Nationalpark und/oder seine Region betreffen. Hier wird als Erfolgsindikator die Parteistellung der Nationalpark-Verwaltungen bei allen relevanten Verfahren genannt, was von den NGO's begrüßt wird.

### 1.4. Austausch und Zusammenarbeit zwischen den Nationalparkverwaltungen fördern

Die langfristige Sicherstellung der hohen Qualität des Nationalpark-Managements kann durch **enge Zusammenarbeit und regen Austausch zwischen den Nationalparkverwaltungen** gewährleistet werden. Nationalparks sind unverzichtbare Arbeitgeber in wirtschaftlich benachteiligten Regionen. Ihre MitarbeiterInnen gelten als wichtigste BotschafterInnen der Werte um das österreichische Naturerbe. Die für die Verwaltungen **verfügbaren Finanzmittel** werden aufgrund der fehlenden Anpassung an die Inflation jedoch **weniger**. Daher muss ab sofort der Mitteleinsatz für aktuelle Verwaltungsstrukturen sowohl in Hinblick auf **Effizienz** als auch im Sinne des Naturschutzes stärker **diskutiert** werden. Intensive Kooperation und aufeinander abgestimmte Verwaltungspraktiken der Nationalparkverwaltungen **steigern** nicht nur die **Wirkung von Maßnahmen** in den zentralen Aufgabenbereichen Naturraummanagement, Öffentlichkeitsarbeit, Bildung und Forschung – sondern Kooperationen tragen vielmehr auch zur **Senkung von Kosten** bei und sind wesentlich für ein effizientes Nationalparkmanagement. Ein weiterer Vorteil derartiger Abstimmungsprozesse und Zusammenarbeit wäre die Gewährleistung einheitlicher Managementstandards über die gesamte Nationalparkfläche. Besonders in den Bereichen Forschung, Monitoring und Bildung wurden in dem 2015 erschienenen Evaluierungsbericht Mängel in Umfang und Effizienz festgestellt (EUROPARC Deutschland 2015).

Die stellungnehmenden Organisationen fordern

- die **Diskussion über Effizienzpotenziale** in den Verwaltungsstrukturen in Hinblick auf knappe Finanzmittel (**Ziel 8, Ziel 10, Ziel 12**)
- die **Institutionalisierung der länder- und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (Ziel 12)** zwischen den Nationalparkverwaltungen sowie
- die Entwicklung **bundesländerübergreifender Konzepte** in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung (**Ziel 3, Ziel 4**), Besucherlenkung (**Ziel 2**), Forschung und Dokumentation (**Ziel 5**).

### 1.5. Umwandlung des Vereins Nationalparks Austria in eine Stiftung

Fragen der Finanzierung und der Unterstützung durch Bund und Länder sollen mit der Nationalpark-Strategie 2020+ klar beantwortet werden.

Mit Anfang 2016 trat in Österreich ein neues gemeinnütziges Stiftungsrecht in Kraft. Stiftungen sind auf Dauer eingerichtete Strukturen, die auf die nachhaltige Verfolgung eines Stiftungszweckes ausgerichtet sind. Gerade der **langfristige Bestand von Stiftungen** ist als Vorteil gegenüber einem Verein zu sehen, der jederzeit aufgelöst werden kann. Angesichts dieser Charaktereigenschaft der Stiftung erscheint die **Umwandlung des Vereins Nationalparks Austria in eine gemeinnützige Nationalparks Austria Stiftung – begründet durch den Bund**, der bereits jetzt die Markenrechte innehat – opportun und würde als **starkes politisches Statement** verstanden werden. Weiters zu betonen ist die **notwendige Koordination der Tätigkeiten zwischen den Nationalparks**, welche durch die bundesweit organisierte Nationalparks Austria Stiftung wirksam an einer Stelle vereint werden könnte. Der Stiftungsrat könnte vom zuständigen Bundesminister selbst geleitet werden. Der Stiftungsrat wäre mit jenen im Nationalparks Austria-Beirat vertretenen Akteursgruppen zu besetzen. Über eine aktive **Zustiftungspolitik** und Fundraising wäre es langfristig auch denkbar, dass sich die **Kernaktivitäten** von Nationalparks Austria mittelfristig sogar **selbst tragen** und **Grundstückskäufe** für die geplanten Erweiterungen der Nationalparks abgewickelt werden. Dies ist ein wesentlicher Punkt, denn wie in Punkt 1.6 konkreter ausgeführt, schätzen die NGO's die finanzielle Situation der Nationalparks nicht annähernd adäquat und sicher ein, wie im Entwurf der Nationalpark-Strategie 2020+ formuliert wird. Sollten in naher Zukunft Flächen der öffentlichen Hand eingebracht werden, hätte man mit der gemeinnützigen Stiftung bereits ein geeignetes Aufnahmeinstrument parat.

Die stellungnehmenden Organisationen erbringen den **Vorschlag** zur

- **eingehenden Diskussion** einer möglichen Nationalparks Austria Stiftung mit all ihren Auswirkungen sowie
- den Vorschlag zur **langfristigen Umwandlung des Nationalparks Austria Vereins in eine gemeinnützige Nationalparks Austria Stiftung**, welche durch den Bund gegründet wird (**Ziel 10, Ziel 12**) und in weiterer Folge
  - die **Übernahme** der Aktivitäten des Vereins Nationalparks Austria (**Ziel 12**)
  - die **Koordination** der gemeinsamen Aktivitäten der Nationalparks durch die Stiftung, insbesondere in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Bildung, Naturraummanagement und Forschung (**Integration in die Ziele dieser Handlungsfelder**)
  - die **Überwachung** und Umsetzung der neuen Nationalpark-Strategie 2020+ (**als wesentliches Ziel ergänzen**)
  - den Aufbau einer aktiven **Zustiftungsstrategie** für die Flächenerweiterung von Nationalparks (Grundstückskäufe) (**Ziel 10, Ziel 11**) und zur mittelfristigen Selbstfinanzierung der Stiftungsaktivitäten (**Erweiterung von Ziel 10**).

## 1.6. Fragen der Finanzierung klar beantworten

Die Grundfinanzierung der Nationalparke als Verwaltungseinheiten erfolgt nach den 15a-Verträgen zu jeweils 50% durch Bund und Länder. Für Projekte und sonstige Maßnahmen, deren Finanzierung nicht gesichert ist, sollen alternative Finanzierungsmöglichkeiten in der Nationalpark-Strategie 2020+ klar beantwortet und konkrete Vorschläge erarbeitet werden.

Für das Fortlaufen einer gesicherten Finanzierung für Projekte und sonstige Maßnahmen ist es notwendig, **Mittel aus anderen Finanzierungsquellen** zu lukrieren. Hier gilt es abzuklären, welche Fördertöpfe und -programme dafür in Frage kommen. In Bezug auf die Fördermöglichkeiten unterstützen die NGO's die Aussagen des im Entwurf definierten Zieles 2 „Schutz von Arten und Lebensräumen ist optimiert, Gefährdungen sind reduziert“. Alle **Förderprogramme**, die Flächen in Nationalparks betreffen, müssen **mit den Nationalparks abgestimmt** werden und dürfen **den Schutzziele keinesfalls widersprechen**. Die Förderungen sollten weiters **bundesweit einheitlich geregelt** werden. Zusätzlich besteht zum Teil **Konkurrenz** zwischen landwirtschaftlichen Förderprogrammen und Vertragsnaturschutzinstrumenten der Nationalparks, da erstere für GrundstückseigentümerInnen teilweise finanziell attraktiver sind.

Einer Aufstockung der Finanzierungsbeiträge sollte – im Sinne der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit – eine **Effizienzsteigerung** innerhalb und zwischen Nationalparkverwaltungen vorausgehen. Diesen Punkt begrüßen die NGO's und regen an, klar zu formulieren, welche „geeigneten Maßnahmen des Managements“ zu setzen sind. Hier soll noch einmal auf die Effizienzsteigerung von Nationalparkverwaltungen sowie die Umwandlung des Nationalparks Austria Vereins in eine Stiftung hingewiesen werden.

Als wesentlicher Kritikpunkt, auf den bereits im Evaluierungsbericht von EUROPARC Deutschland (2015) hingewiesen wurde, ist die **fehlende Valorisierung** der Finanzierungsbeiträge zu sehen. Bund und Länder sind auch dazu angehalten im Sinne der Einhaltung der Ziele aus der Biodiversitätsstrategie **Flächen**, die sich in ihrem Eigentum befinden, **unentgeltlich zur Verfügung zu stellen**. In den Zielen zur Finanzierung muss im Rahmen der Nationalpark-Strategie 2020+ klar festgehalten werden, dass es zu **keiner Abweichung von Nationalparkzielen** und -aufgaben zur **Sanierung schlechter Finanzhaushalte** in den Verwaltungen (z.B. Intensivierung der Holznutzung) kommt.

Die stellungnehmenden Organisationen fordern

- die konkrete Aufstellung von **Fördermitteln** aus **alternativen Finanzierungsquellen zur Realisierung von Projekten (Ziel 10)**
- die **Abstimmung von landwirtschaftlichen Förderprogrammen** mit Nationalparkzielen (**Ziel 2, Ziel 11**)
- eine bundesweit **einheitliche Förderpolitik** und den **Ausschluss konkurrierender Förderungen (Ziel 11, Ziel 12)**
- die **Effizienzsteigerung** innerhalb und zwischen den Nationalparkverwaltungen, siehe I.4 sowie I.5 (**Ziel 8, Ziel 10, Ziel 12**)
  - eine klare Formulierung der dafür notwendigen Maßnahmen des Managements (**Ziel 10**)
- die **Anpassung** der Mittel von Bund und Länder **an die Inflation** (Ergänzung zu **Ziel 10**).
- die **unentgeltliche Bereitstellung von Flächen** im Bundes- bzw. Landeseigentum gemäß der Biodiversitätsstrategie 2020+ (**Ziel 2, Ziel 11**)
- die schriftliche Verankerung des Prinzips, keine Abweichung von Nationalparkzielen zugunsten der Aufbesserung des Finanzhaushaltes zuzulassen (**Ziel 2, Ziel 10**).

## 2. Ad Handlungsfeld Naturraummanagement und Biodiversität

### 2.1. Klare Umsetzungsschritte für Prozessschutz sind lösungsorientiert

Durch die Niederschrift des Ziels, den **Prozessschutz als prioritäre Aufgabe** verbindlich festzuschreiben (**Ziel 1** „*Natürliche Entwicklung erfolgt auf 75% der Fläche der Nationalparks*“) wird den Aufgaben, die die Nationalparks im Sinne der Bewahrung des natürlichen Erbes zu erfüllen haben, Rechnung getragen. Die bereits klar formulierte Zielsetzung, 75 % der Nationalparkflächen spätestens 30 Jahre nach der Nationalpark-Gründung in Prozessschutzzonen umzuwandeln, muss umgesetzt werden. Die Absicht, diesen Richtwert auch in nationalparkrelevanten Normen zu verankern, ist aus Sicht der NGO's zu begrüßen (**Ziel 1**). Die wesentliche Bedeutung von klaren Umsetzungsfristen und Zielwerten ist zu betonen. Das 75%-Ziel wurde bislang nur im Nationalpark Thayatal erreicht, im Nationalpark Hohe Tauern (Salzburg und Kärnten) ist die Frist zur Erreichung des 75%-Ziels (30 Jahre) bereits abgelaufen. Es ist daher dringend zu wünschen, dass die österreichischen Nationalparks in diesem Punkt Fortschritte erzielen.

Aufbauend auf die im Detail noch zu erarbeitenden Richtlinien des Fachausschusses „Wildnis und Prozessschutz“ kann innerhalb der Naturzonen eine Unterscheidung zwischen eingriffs- und infrastrukturfreien Wildnisflächen (die allen Ansprüchen der IUCN-Schutzgebietskategorie Ib „Wildnis“ genügen) und Flächen, die die Ansprüche an Kernzonen der IUCN Schutzgebietskategorie II

(„Nationalpark“) erfüllen, getroffen werden. In beiden Gebietstypen ist Prozessschutz das Hauptthema, die Wildnisflächen (Ib) schützen aber die besonders qualitätsvollen Flächen innerhalb der Naturzone (d.h. zusammenhängende, infrastruktur- und eingriffsfreie Gebietsteile von größtmöglicher Naturnähe). Als Wildnisgebiete eignen sich jene Flächen, die derzeit frei von jeglicher Infrastruktur sind. Beide Flächentypen ermöglichen einfache, anlagenunabhängige Formen der Erholung (Wandern, Bergsteigen, Klettern, Schitourengehen, Kajakfahren) sofern diese sich „leave no trace“-Prinzipien unterwerfen und auf eine Minimierung von Eingriffen bedacht sind (etwa bei der Markierung, Sicherung und Instandhaltung von Pfaden, Steigen und Wegen). Wildniszonen sind weiterhin von unterstützender Infrastruktur (Hütten, Materialeilbahnen, befahrbare Wege) freizuhalten, in den Kategorie II-Naturzonen hingegen können diese Einrichtungen mit entsprechender Umsicht betrieben und erhalten sowie saniert werden.

Die Unterscheidung zwischen den beiden Kategorien ermöglicht unter anderem eine sinnvolle Abstufung bezüglich Zulässigkeit von Infrastruktur, welche die nationalpark- und wildniskonforme touristische Nutzung begleitet (Hütten & deren Versorgungseinrichtungen).

Die stellungnehmenden Organisationen fordern

- die **rechtliche Verankerung** des Ziels, auf **75%** der Nationalpark Fläche **Prozessschutz** zu betreiben (Ziel I)
- und damit verbunden die **konkrete Festlegung klarer Umsetzungsfristen und Zielwerte** für die säumigen Nationalparks (Ziel I)
- **innerhalb der Naturzonen eine Differenzierung** zwischen Prozessschutzflächen,
  - die nur den Ansprüchen der **IUCN Schutzgebietskategorie II** entsprechen und solchen,
  - die als ausgewiesene **Wildniszonen (IUCN Kategorie Ib)** in Frage kommen (Ziel I)

## 2.2. Einheitliches Zonierungssystem für alle Nationalparks

Das im Strategie-Entwurf unter Ziel I festgelegte einheitliche Zonierungssystem für alle Nationalparks – welches auch die Definition von Zielen und Maßnahmen in den jeweiligen Zonen umfasst – erachtet der Umweltdachverband als wesentlichen Schritt, um klare Flächenstrukturen zu schaffen und eine vergleichbare Überprüfung der Erreichung des 75%-Ziels zu gewährleisten.

Die stellungnehmenden Organisationen fordern

- die Definition **klarer Managementziele und –maßnahmen** nach einheitlichen Richtlinien für die einzelnen Zonen (Ziel I), siehe auch 2.1
- und in weiterer Folge die **Berücksichtigung** des Zonierungssystems in bestehenden und künftigen **Planungsdokumenten** (Ziel I).

## 2.3. Umsetzung der Nationalparks Austria Positionspapiere

Wie in Ziel 2 „Schutz von Arten und Lebensräumen ist optimiert, Gefährdungen sind reduziert“ angeführt, sind Borkenkäfer- und Wildtiermanagement gemäß den Positionspapieren von Nationalparks Austria auszurichten. Insbesondere das **Wildtiermanagement** ist bisher **nicht flächendeckend** entsprechend dem Positionspapier **umgesetzt** (EUROPARC Deutschland 2015). Nach wie vor bestehen Missstände, wie etwa die Bejagung bedrohter und wiedereingeführter Arten im Nationalpark und dessen Umfeld oder Trophäenjagd. Die NGO's fordern ein Ende dieser nicht nationalparkkonformen Jagdtätigkeit. Zonen zur Wildstandsregulierung sind nach den Vorgaben des Schalenwildpositionspapiers zu gestalten und nach Möglichkeit in die Außenzonen zu verlagern. Wo immer möglich, sollte langfristig die Wildstandsregulierung zugunsten natürlicher Regulationsfaktoren aufgegeben werden. An der Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen (Rückkehr der großen Beutegreifer, Zulassen von Wildkrankheiten, Verzicht auf Winterfütterung) ist aktiv zu arbeiten.

Die stellungnehmenden Organisationen fordern

- die **Aufgabe der Wildstandsregulierung** zugunsten der Rückkehr großer Beutegreifer, wo immer möglich (Ziel 1, Ziel 2)
- die Übertragung des **Jagdausübungsrechts** auf Flächen im **öffentlichen Eigentum** auf die **Nationalparkverwaltungen**, um das Schalenwildmanagement entsprechend dem Leitbild umzusetzen (Ziel 2)
- entweder die **Anpachtung der Jagdausübungsrechte** auf Flächen von **privaten GrundeigentümerInnen** von Seiten der Nationalparkverwaltung **oder die Abstimmung** mit dem Grundeigentümer gemäß dem Wildtiermanagement des Nationalparks (Ziel 2)
- den **Nationalparkverwaltungen** bei der Vergabe von Jagdpachten den **Vorzug** einzuräumen (Ziel 2)
  - für die Anpachtung dieser Jagdausübungsrechte ist eine **erhöhte Mittelbereitstellung durch Bund und Länder** einzufordern (Ziel 10)
- die konsequente Umsetzung des **Borkenkäfermanagements** laut Positionspapier in allen betroffenen Nationalparks (Ziel 2), betrifft auch 2. I
- die Umsetzung des Positionspapiers „Erneuerbare Energien und Nationalparks“ in allen Nationalparks (Ziel 2).

## 2.4. Gefährdungen der Schutzgüter minimieren und Nationalparks flächig erweitern

Die Lebensräume und Arten in den Nationalparks sollen **durch Nutzungen** auf Flächen innerhalb und außerhalb des Nationalparks **nicht gefährdet** werden. Hier ist der Erhalt von Schutzgütern als prioritär anzusehen. Der Beitrag der Nationalpark-Strategie sollte sein, dass dieses Ziel ausgebaut und unumstößlich formuliert wird. Die bereits umfangreiche Liste an Maßnahmen im Entwurf der Strategie ist zu begrüßen, wie etwa die Kooperation mit Stakeholdern aus dem Tourismusbereich. Die flächige Ausdehnung von Nationalparks muss – wie zum Teil sogar gesetzlich festgelegt – in der Nationalpark-Strategie 2020+ Priorität haben.

Die stellungnehmenden Organisationen fordern

- die **prioritäre Behandlung von Nationalpark-Erweiterungen**, insbesondere wo es durch die Staatsverträge vereinbart ist (Beispiel Nationalpark Kalkalpen, Thayatal, Donau-Auen etc.) und die Flächensicherung im unmittelbaren Nationalpark-Umfeld (Ziel 2, Ziel 11)
- eine Nachschärfung der **Evaluierungsparameter bei Ziel 2**, insbesondere was ihre Messbarkeit betrifft (Ziel 2) sowie weiters
- die Diskussion über die Einrichtung neuer Nationalparks (Ziel 2, Ziel 9).

## 3. Ad Handlungsfeld „Organisation und Betrieb“

### 3.1. Qualitativ hochwertige Managementpläne für jeden Nationalpark

In Ziel 7 wird klar formuliert: „Managementpläne liegen für alle Nationalparks vor“. Sie sind die Grundlage für qualitativ hochwertiges Schutzgebietsmanagement. Trotz ihrer fundamentalen Bedeutung im Schutzgebietsmanagement sind sie derzeit nicht für alle Nationalparks vorhanden. Aktuell gibt es beispielsweise im Nationalpark Neusiedler See-Seewinkel bzw. Nationalpark Kalkalpen keine verordneten Managementpläne. Zu diesem Punkt ist zu ergänzen, dass eine Management-Verordnung allein keinen Managementplan ersetzen kann. Ebenso ist es von hoher Bedeutung, beschlussfähige Pläne unter Einbezug aller betroffenen Stakeholder zu entwickeln.



Die im Entwurf vorgesehene Festlegung überprüfbarer Ziele und die Darlegung von Ergebnissen eines geplanten Mid-term Reviews der Managementpläne nach 5 Jahren, sind zu begrüßen.

Die existierenden Pläne unterscheiden sich in der Qualität stark (EUROPARC Deutschland 2015). Es wird bemängelt, dass Aufgaben und Arbeitsbereiche zur Erreichung der Ziele teilweise nicht klar definiert sind bzw. in keinen zeitlichen Rahmen gesetzt werden. Zudem sind Wechselwirkungen von Nationalparks mit ihrem Umfeld in regionalen Entwicklungsplänen und in der örtlichen Raumplanung sowie bei übergeordneten Planungen zu wenig berücksichtigt, was zu erheblichen Zielkonflikten führen kann. Des Weiteren fehlt häufig eine Definition von Maßnahmen und in weiterer Folge Indikatoren für die Erfolgskontrolle. Ein adaptiver Managementansatz ist aus naturschutzfachlicher Sicht jedoch für alle österreichischen Nationalparks von grundlegender Bedeutung.

Die stellungnehmenden Organisationen fordern

- die verpflichtende Festlegung der **Abdeckung aller Nationalparks mit Managementplänen** (Evaluierungsparameter in Ziel 7)
- die Festschreibung klarer **Verantwortlichkeit für die Erstellung der Mid-term-Reviews** zu den Managementplänen (Ziel 7)
- **klare Anleitungen und einheitliche Kriterien**, wie Managementpläne in Zukunft aussehen werden (Ziel 7)
  - insbesondere einen Beschluss für eine stringente Formulierung von Zielen, Maßnahmen sowie überprüfbaren Indikatoren (Ziel 7)
- die Berücksichtigung der Nationalparks in (**über-**)**regionalen Planungen** und Abstimmung der Managementaktivitäten mit den **Naturschutzbehörden** (Ziel 7, Ziel 6)
- die Einführung einer **Rechtsverbindlichkeit der Managementpläne** im Nationalparkgebiet (Ziel 7).

### 3.2. Miteinbezug betroffener AkteurInnen als wesentlicher Erfolgsfaktor für die Umsetzung der Schutzvorhaben

Die Zielerreichung der Nationalpark-Strategie 2020+ ist unter anderem auch von wesentlichen AkteurInnen, die in Planung und Management involviert sind, abhängig. Besonders beim Erreichen eines hohen Gebietsanteils mit Prozessschutz ist der **Einbezug der AkteurInnen** in die Vorhaben der Nationalparks, die unmittelbar ihre Fläche betreffen unerlässlich.

Gerade bei der Neuerstellung oder Aktualisierung von Nationalpark-Managementplänen ist der Miteinbezug von Stakeholdern unumgänglich. Im Entwurf der Nationalpark-Strategie 2020+ wird in Ziel 7 zwar die Maßnahme die Einbindung von Beteiligten aus Nationalpark-Gremien, Verwaltung und Politik genannt. Bei der Erstellung bzw. Aktualisierung der Managementpläne sollte jedoch auch auf eine ausgewogene **Vertretung von LandnutzerInnen** Rücksicht genommen werden.

Die stellungnehmenden Organisationen fordern

- eine **Auflistung der wichtigsten Stakeholder bzw. der Prozesse** (z.B. bei Flächenerweiterung oder Ausweitung der Naturzone), in welche sie eingebunden werden sollten (Ergänzungen zu Ziel 2, Ziel 3, Ziel 6 sowie Ziel 7), insbesondere
  - den Miteinbezug der **Forstbetriebe**, die für das Waldmanagement auf Nationalparkflächen zuständig sind (ÖBf, Steiermärkische Landesforste)
  - den Einbezug von **Jagd und Fischerei bzw. Wasserbau und Landwirtschaft**
- die **Einbindung der jeweils betroffenen LandnutzerInnen** in die Erstellung der **Managementpläne** (Ergänzung zu Ziel 7).

## 4. Handlungsfeld Nationalparkregionen

In **Ziel 6** wird die Rolle von Nationalparks bei der Bildung von ökologischen Verbundsystemen angesprochen. Nationalparks als Hotspots der Biodiversität dienen nicht nur als Trittsteine für wandernde Arten sondern auch als Rückzugsgebiete stark bedrohter Arten. Die Vernetzung von Naturräumen – wo Nationalparks als zentraler Kern fungieren – ist daher von hochrangiger Bedeutung.

Die stellungnehmenden Organisationen fordern

- die Aufnahme der „**Weiterentwicklung ökologischer Verbundsysteme**“ als Maßnahme sowie dementsprechende Evaluierungsparameter (**Ziel 2, Ziel 6**)
- die Abstimmung der Schutzziele benachbarter Schutzgebiete mit den Nationalpark-Schutzzielen bzw. die Unterordnung erstgenannter in die jeweilige Nationalparkzielsetzung (**Ziel 2, Ziel 6**)
- die Überarbeitung der Evaluierungsparameter in Bezug auf die Messbarkeit (**Ziel 6**).

## 5. Formelle Anmerkungen zum Entwurf

### 5.1. Genderneutrale und nachvollziehbare Formulierungen

Durch die Verwendung der unterschiedlichen Begrifflichkeiten „Evaluierungsparameter“ und „Erfolgsindikatoren“ ist nicht klar, ob die beiden Begriffe gleichbedeutend verwendet werden oder ob unterschiedliche Dinge gemeint sind.

Die stellungnehmenden Organisationen fordern

- die Verwendung **einheitlicher Formulierungen** zur besseren Nachvollziehbarkeit
- die Verwendung **geschlechterneutraler Formulierungen** in der gesamten Strategie.

### 5.2. Ziele, Maßnahmen und Evaluierungsparameter konkretisieren und Kohärenz sicherstellen

Der Entwurf weist aktuell noch **Mängel an Kohärenz bei Zielen, Maßnahmen und den zugehörigen Erfolgsindikatoren** auf. Zum Teil werden Themen in den Zielen angeführt, die sich in den Maßnahmen nicht wiederfinden (Beispiel: keine Maßnahme zur Akzeptanzsteigerung in der Bevölkerung gegenüber Beutegreifern). Oder es werden Maßnahmen formuliert, für deren Überprüfung der Umsetzung keine Erfolgsindikatoren festgelegt werden. Außerdem ist die Aussagekraft der Evaluierungsparameter oftmals zu hinterfragen und die Überprüfung der Indikatoren nicht immer eindeutig möglich (z.B. Ziel 2: „Konfliktsituationen Nationalpark/FFH-Richtlinie von Nationalparks aufgezeigt und Lösungen durch Expertenkommission gefunden“).

Für eine gelungene Umsetzung dieser Strategie ist eine regelmäßige Berichterstattung über die Zielerreichung einzuführen.

Die stellungnehmenden Organisationen fordern

- mehr Aufmerksamkeit und Überlegungen zur **Umsetzung der Maßnahmen**
  - **konkrete Beschlüsse**, mit welchen Instrumenten bzw. Methoden die Ziele erreicht werden können
  - die **klare Festlegung der Verantwortlichkeit** für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen
  - **realistische Überlegungen zur Finanzierung** der Maßnahmen
- die Festschreibung **messbarer Evaluierungsparameter**
- die Festschreibung einer **klaren Umsetzungsfrist**.
- die Ergänzung der Strategie um einen **roten Faden** von den Zielen zu den Maßnahmen und messbaren Indikatoren

- das **Benennen von AkteurInnen**
- die **Definition eines Zeithorizontes**.
- **Jährlicher Bericht über den Fortschritt zur Erreichung der Strategie-Ziele** im Nationalpark-Beirat.

Der Umweltdachverband und die unterzeichnenden Organisationen begrüßen die Aussage in der Präambel des Strategie-Entwurfs, die Nationalpark-Strategie 2020+ wiederum auf einem Konsens zwischen Bund, Ländern, Nationalparkverwaltungen und NGOs aufbauen zu wollen. Diese Handlungsprämisse ist aus unserer Sicht zentral und wir möchten darum bitten, ihr im weiteren Erarbeitungsprozess der Strategie dementsprechend Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Franz Maier e.h.  
Präsident Umweltdachverband

Mag. Michael Proschek-Hauptmann e.h.  
Geschäftsführer Umweltdachverband

Mag. Gerald Pfiffinger e.h.  
für  
BirdLife Österreich

Prof. Dr. Reinhold Christian e.h.  
für das  
Forum Wissenschaft & Umwelt

Reinhard Dayer e.h.  
für die  
Naturfreunde Österreich

Gerald Dunkel-Schwarzenberger e.h.  
für den  
Österreichischen Alpenverein

Andrea Johanides e.h.  
für den  
WWF Österreich